

Demokratieerziehung in der Schule

A. Einleitung: (Fast) alle sind sich einig, dass Demokratieerziehung in der Schule äußerst bedeutsam ist, ...

Bundesregierung, Nov. 2020:

„Demokratie und demokratisches Verhalten müssen von jeder neuen Generation neu gelernt und eingeübt werden.“

Kultusministers *Lorz*, 30.9.2022:

„Die Grundrechte des Grundgesetzes müssen immer wieder aufs Neue verteidigt werden. Schule hat einen wesentlichen Erziehungsauftrag, den die Hessische Landesregierung sehr ernst nimmt: Grundrechte zu vermitteln, sie in der Schule erfahrbar zu machen und dafür zu sorgen, dass sich unsere Schülerinnen und Schüler als mündige Bürgerinnen und Bürger für eine demokratische und menschenwürdige Gesellschaft einsetzen.“

B. ... aber handelt es sich dabei nur um Sonntagsreden?

I. Ein erster Realitätscheck: Politikunterricht – zu wenig, zu spät?

- teils erst ab 10 Klasse,
- teils Anteil am Gesamtunterricht nur 1 % (in Hessen aber an Gymnasien Sek. I über 4 %).

Dazu www.sueddeutsche.de/bildung/politik-unterricht-schule-studie-1.4910939;

https://pub.uni-bielefeld.de/download/2955456/2955502/Ranking_Politische_Bildung_2020.pdf

II. Ein zweiter Realitätscheck: Leistungsfähigkeit unserer Schulen – im nachhaltigen Abwärtstrend?

- bis zu 10 % eines Jahrgangs verlassen Schule ohne Abschluss (in Hessen ca. 5 %),
- IQB-Bildungstrend 2021: In den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen erreicht ca. die Hälfte der Viertklässler nicht den Regelstandard und ein Viertel noch nicht einmal den Mindeststandard.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/255309/umfrage/anteil-der-schulabgaenger-innen-ohne-hauptschulabschluss-in-den-bundeslaendern/>

<https://www.iqb.hu-berlin.de/bt/BT2021/Bericht/>

C. Rechtsrahmen der Demokratieerziehung in der Schule

I. Verfassungsauftrag zur Demokratieerziehung in der Schule

1. *Staatlicher Erziehungsauftrag als Ausfluss der staatlichen Schulaufsicht i.S.d. Art. 7 Abs. 1 GG*

Art. 7 (1) GG: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

- Schule soll erstens die jungen Menschen bei der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen
- und zweitens die Integration der jungen Generation in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft fördern.

2. *Erziehungsziele gem. Art. 56 Abs. 4 und 5 HessLV*

Art. 56 (4) HessLV: „Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

(5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.“

II. Inhalte und Grenzen des Verfassungsauftrages zur Demokratieerziehung in der Schule – drei Eckpunkte

1. *Werteordnung: u.a. Menschenwürde, Grundrechte, Gleichheit von Mann und Frau, Frieden, Umwelt, Europa, Demokratie*
2. *Wehrhafte Demokratie: u.a. Art. 21 GG (Verbot verfassungswidriger Parteien), siehe auch Art. 56 Abs. 5 S. 3 HessLV*
3. *Neutralität, aber keine Werteindifferenz und keine Indifferenz gegenüber den Feinden der Demokratie*

D. Inhalte und Didaktik der Demokratieerziehung in der Schule

I. Mehrstufige inhaltliche Konkretisierung des Verfassungsauftrages zur Demokratieerziehung

1. HSchG

§ 2 HSchG (2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen, ...

5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau ... zu erfahren, ...

8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können, ...

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. ...

(4) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union wahrzunehmen.

2. Lehrpläne und Kerncurricula

- Lehrplan „Deutsch. Gymnasialer Bildungsgang, Jahrgangsstufen 5G bis 9G, 2010“:

„Der Deutschunterricht trägt dazu bei, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu entfalten und den gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft zu entsprechen [S. 2]. ... Der Literaturunterricht soll sowohl die ästhetische Dimension von Texten als auch ihre politischen und moralischen Aspekte betonen [S. 3]. ... In der gymnasialen Oberstufe ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Sachtextsorten behandelt werden (... politische Reden). [S. 11] ... Zur Medienerziehung gehören die Betrachtung ... der Wirkungen auf ... Gesellschaft und Politik. [S. 11] ...“

- Kerncurriculum „Politik und Wirtschaft“ für die Sekundarstufe I (Gymnasium) wird etwa für alle Bildungsstandards – vom Hauptschulabschluss über den mittleren Schulabschluss bis zu den Kompetenzerwartungen am Ende der gymnasialen Jahrgangsstufe 9 bzw. 10:

„sich in politischen Auseinandersetzungen reflektiert mit sozialer, geschlechtsspezifischer und kultureller Differenz auseinandersetzen und einen an den Menschen- und Grundrechten orientierten Standpunkt im Sinne von Zivilcourage auch gegen Widerstände einnehmen“.

II. Didaktik: fortbestehende Aktualität des sog. Beutelsbacher Konsenses von 1976

„1. **Überwältigungsverbot:** Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

2. **Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.** Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen **unterschlagen** werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind. ... Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers ... und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. ...

3. **Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren,** sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. ...“

Der Beutelsbacher Konsens lässt einige Fragen offen oder bietet nur undeutliche Antworten:

- Wenn die Diskussion in einer Schulklasse eher eindimensional verläuft, dürfen und sollen Lehrerinnen und Lehrer dann zusätzliche Perspektiven und Standpunkte in die Diskussion einspeisen?
- Dürfen und sollen die Lehrerinnen und Lehrer sich bei einer politischen Diskussion positionieren oder nicht?
- Wie sollen Lehrerinnen und Lehrer mit Positionen umgehen, die in der allgemeinen politischen Diskussion oder vielleicht sogar im Unterricht geäußert werden, die aber nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes stehen?

E. Akteure der Demokratieerziehung in der Schule

I. Lehrerinnen und Lehrer

1. Vorbildwirkung

Art. 36 LV RP: „Lehrer haben ihr Amt als Erzieher im Sinne der Grundsätze der Verfassung auszuüben.“

2. Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), aber beschränkt durch den Schulauftrag

- Die Schule muss für alle Schülerinnen und Schüler da sein und deshalb in politischer Hinsicht neutral bleiben.

- Der Schulauftrag besteht u.a. darin, Schülerinnen und Schüler dabei zu fördern, auch in politischer Hinsicht ihre Persönlichkeit frei zu entfalten. Im Zentrum steht also nicht die Verbreitung der Auffassung der Lehrkraft, sondern die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der eigenständigen Bildung ihrer Auffassung.

3. *Pädagogische Freiheit, § 86 Abs. 2 S. 2 HSchG*

§ 86 Abs. 2 S. 2 HSchG: „Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden.“

- kein Grundrecht der Lehrerinnen und Lehrer, keine Verstärkung der Meinungsfreiheit, keine Lockerung der beamtenrechtlichen Pflichten,
- sondern Instrument zur Erfüllung des Schulauftrages, d.h. gerichtet auf die Förderung der freien Entfaltung der Schülerinnen und Schüler und Erreichung der übrigen Bildungs- und Erziehungsziele.

4. *Beamten- oder arbeitsrechtliche Pflichten*

- Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG),
- Mäßigung und Zurückhaltung (§ 33 Abs. 2 BeamtStG),
- Verbot der Parteilichkeit und Gebot der Neutralität (§ 33 Abs. 1 S. 1 und 2 BeamtStG).
- Verhalten muss innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Beruf erfordert (§ 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG).

a) Konsequenzen für politische Äußerungen im Unterricht

- Siehe allgemein VGH BW, NJW 1985, S. 1661:

„Sie [= die Schule] darf daher weder zu einem Forum für die einseitige politische Beeinflussung der Jugend gemacht werden, noch bei Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben in aktuellen Prozessen der Meinungsbildung Partei ergreifen oder sich einseitig werbend mit einzelnen politischen Auffassungen identifizieren.

Sie muß vielmehr bei der Bestimmung der Ziele und Inhalte schulischer Erziehung und Bildung sowie bei der Unterrichtsgestaltung für die Vielfalt der in der Gesellschaft bestehenden Anschauungen offen bleiben.

Hieraus erwächst dem einzelnen Lehrer die dienstliche Verpflichtung, in kontroversen Bereichen ethischer, weltanschaulicher oder politischer Fragen Zurückhaltung zu üben, jede missionarisch sich ereifernde Werbung für bestimmte eigene Auffassungen zu unterlassen, die verschiedenen, sich widersprechenden Auffassungen sachlich darzulegen und den Schülern das Unterrichtsmaterial so zu unterbreiten, daß diese sich ein eigenes kritisches Urteil bilden und einen eigenen Standpunkt beziehen können.“

- In einem Urteil zur Verfassungstreuepflicht wurde klargestellt, dass ein Lehrer im Unterricht die Grundwerte der Verfassung glaubhaft vermitteln müsse. Das schließe Kritik an der Regierungspolitik aber nicht aus: Staat und Gesellschaft können an einer unkritischen Beamtenschaft kein Interesse haben (VGH BW, Urteil vom 13.3.2007 – 4 S 1805/06, juris Rn. 37 f.).
- Bei einem Englischlehrer wurde eine Verletzung der Neutralitätspflicht festgestellt: Als der Papst Deutschland besuchte, verteilte er in seiner Klasse eine *deutschsprachige* linksradikale Zeitung, die sich kritisch zum Papstbesuch äußerte (VG Wiesbaden, Urteil vom 3.4.2014 – 28 K 943/12, juris Rn. 12, 40).

- Während der Corona-Krise hat eine Lehrerin im Geschichtsunterricht die Corona-Regeln mit der Unterdrückung in der NS-Diktatur gleichgesetzt, entsprechende Flugblätter verteilt und Schüler, die freiwillig eine Maske trugen, zunächst aus dem Klassenzimmer geschickt und dann in die letzte Reihe gesetzt; siehe dazu VG Freiburg, Urteil vom 13.5.2022 - – DL 11 K 2735721, juris Ls. 1:

„Von einer Lehrkraft, die sich zur Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages in gewissem Maße auch mit ihrer Persönlichkeit einbringen muss, wird eine vollständige politische Enthaltensamkeit im Unterricht nicht verlangt (...).

Sie überschreitet aber die ihr durch das Mäßigungsgebot gezogene Grenze, wenn sie Schülerinnen und Schüler einseitig indoktriniert.

Das ist der Fall, wenn sie die weitere Teilnahme am Unterricht von der Lektüre eines Flugblattes abhängig macht, das kein Unterrichtsmaterial darstellt, oder gegenläufige Wortmeldungen lächerlich macht und maßregelt (Umsetzung in die letzte Reihe).“

- b) Konsequenzen für außerunterrichtliches und außerdienstliches Verhalten

Festzuhalten ist: Der Beamtenstatus, der verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer auf das Grundgesetz, auf dessen Werte und die Demokratie rechtlich verpflichtet, ist deshalb ein wichtiges Begleitinstrument zur Demokratieerziehung.

II. Schülerinnen und Schüler

1. *Meinungsfreiheit (§ 126 Abs. 1 HSchG), Schülerzeitungen (§ 126 Abs. 2 HSchG), keine Pflicht zur Neutralität*
2. *Schülermitwirkung (§ 121 HSchG): zugleich schulorganisatorisches Instrument der Demokratieerziehung*

[III. Eltern]

IV. Gesellschaftliche Akteure

1. *Beispiel: Schule ohne Rassismus, u.a. mit Beteiligung der GEW, aber auch von Bundesstellen*



2. *Beispiel: Starke Lehrer – starke Schüler: u.a. mit Beteiligung der Robert Bosch-Stiftung, aber auch der Bundeszentrale für politische Bildung*

F. Fazit und Ausblick

I. Klarstellungen

1. *Schule: kein politikfreier Raum*

2. *Neutralität bedeutet nicht Entpolitisierung, kein Maulkorb für Lehrer:innen*

II. Offene Fragen

1. *Nicht mehr nur Mitwirkung in der Demokratie, sondern Verteidigung der Demokratie als Erziehungsziel?*

- Siehe noch einmal § 2 Abs. 2 Nr. 2 HSchG:

„Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen ...

2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen, ...“

- Klingt ein wenig nach Schönwetter-Demokratie – reicht das noch, wenn die Demokratie in Bedrängnis kommt?

Siehe z.B. Art. 2 Abs. 1 BayEUG: „die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern“

2. *Leistungsschwächen unserer Schulen als offene Flanke der Demokratieerziehung?*

III. Ein dritter Realitätscheck: Wahlverhalten der Erst- und Jungwähler:innen – ganz überwiegend demokratisch



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!